

V4-Nr. 386 vom 04.07.2018

Verteiler: KZVen

KZBV · UNIVERSITÄTSSTRASSE 73 · 50931 KÖLN

An die
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

VORSTAND

Köln, 04.07.2018

» **Nachverhandlung Finanzierungsvereinbarung:**

2. Änderungsvereinbarung GFinV

Sehr geehrte Damen und Herren,

» anknüpfend an unser Schreiben vom 13.06.2018 (V4-Nr. 311) teilen wir Ihnen mit, dass sich GKV-Spitzenverband und KZBV auf die als Anlage beigefügte 2. Änderungsvereinbarung zur Grundsatzfinanzierungsvereinbarung verständigt haben und das Unterschriftenverfahren abgeschlossen ist.

Neben den erhöhten Konnektorpauschalen einigten wir uns darauf, das Finanzierungsmodell für die SMC-B umzustellen. Die Finanzierung des elektronischen Praxisausweises (SMC-B) wird fortan nicht mehr über eine monatliche Betriebskostenpauschale erfolgen, sondern über eine Einmalzahlung von 480,- EUR jeweils zu Beginn der Laufzeit (also alle fünf Jahre). Bei Zahnarztpraxen, denen bereits monatliche Betriebskostenpauschalen erstattet worden sind, werden von Seiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Nachzahlungen unter Anrechnung bereits ausgezahlter Pauschalen vorzunehmen sein. Höhere Abschlagszahlungen vom GKV-Spitzenverband an die KZVen gehen damit zunächst nicht einher.

Wie bereits angekündigt, ist die Ausweitung der Finanzierung von mobilen Kartenterminals der Ausbaustufe 2 nun vertraglich vorgesehen. In Ausweitung der Regelung gemäß § 2 Abs. 3 GFinV erhalten Praxen zwei mobile Kartenterminals je Standort, wenn an diesem Standort mindestens zwei Zahnärzte tätig sind, bzw. drei mobile Kartenterminals je Standort, wenn an diesem Standort mehr als zwei Zahnärzte tätig sind, finanziert, wenn entweder 100 bzw. 200 Besuchsfälle im Vorjahr/aktuellen Jahr nachgewiesen worden sind oder der Abschluss von mindestens drei bzw. fünf Kooperationsverträgen gem. § 119b Abs. 1 SGB V belegt worden ist. In § 2 Abs. 3a GFinV ist zudem der Meldezeitpunkt des Finanzierungsbedarfes und die entsprechende Abschlagszahlung geregelt. Bzgl. der Meldung des Finanzierungsbedarfs werden wir gesondert auf Sie zukommen, sobald das entsprechende Formular mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmt ist. Ebenso wird die Meldung gem. § 7 Abs. 2 GFinV zum Ausstattungsgrad überarbeitet.

Die Inhalte der „2. Änderungsvereinbarung GFinV“ sind in die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen überführt worden und können auf unserer Homepage in Kürze abgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass die GFinV als Teil des BMV-Z folglich die Bezeichnung Anlage 11 usw. trägt.

Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl-Georg Pochhammer
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Anlage

2. Änderungsvereinbarung zur

„Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a Abs. 7b Satz 2 SGB V – Finanzierung der erforderlichen Komponenten und Dienste für die Einführung Telematikinfrastuktur für den Wirkbetrieb des Online-Rollout Stufe 1 (ORS1) – (GFinV) vom 19. Juli 2017“

Zuletzt geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung zur „Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a Abs. 7b Satz 2 SGB V – Finanzierung der erforderlichen Komponenten und Dienste für die Einführung Telematikinfrastuktur für den Wirkbetrieb des Online-Rollout Stufe 1 (ORS1) – (GFinV) vom 19. Dezember 2017“

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R., in Köln,

und

dem GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., in Berlin,

Artikel 1

Redaktionelle Anpassungen in den Titeln

1. Der Titel der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:
„Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a Abs. 7b Satz 2 SGB V (GFinV) zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband“.
2. Die Grundsatzfinanzierungsvereinbarung erhält die Bezeichnung „Anlage 11“.
3. Bei der Pauschalen-Vereinbarung, der Vereinbarung einer Stichprobenprüfung und der Finanzierungsvereinbarung gem. § 291a Abs. 7b Satz 3 SGB V entfällt jeweils der Titel "Anlage zur Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS 1 (GFinV)".
4. Die Pauschalen-Vereinbarung erhält die Bezeichnung „Anlage 11a“, die Vereinbarung einer Stichprobenprüfung erhält die Bezeichnung „Anlage 11b“ und die Finanzierungsvereinbarung gem. § 291 Abs. 7b Satz 3 SGB V erhält die Bezeichnung „Anlage 11c“.

Artikel 2 Änderung der GFinV

1. § 2 Abs. 1 Satz 17 wird wie folgt gefasst:

¹⁷Die Erstattung der Kosten der Smartcard SMC-B und der Smartcard HBA erfolgt als kumulierte Betriebskostenpauschale jeweils für die Laufzeit der SMC-B- bzw. HBA-Zertifikate zu Beginn der Laufzeit.

2. § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben und durch Sätze 2 bis 5 ersetzt:

²Als Besuchsfälle werden Einlesevorgänge der eGK je Versicherten beschränkt auf einen Vorgang im Quartal gezählt. ³Für Praxen mit mindestens 100 Besuchsfällen im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder dem Nachweis des Abschlusses von mindestens drei Kooperationsverträgen gemäß § 119b Abs. 1 SGB V, wird die Ausstattung i. S. d. Satzes 1 zweimal je Standort finanziert, wenn an dem Standort mindestens zwei Zahnärzte tätig sind. ⁴Für Praxen mit mindestens 200 Besuchsfällen im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder dem Nachweis des Abschlusses von mindestens fünf Kooperationsverträgen gemäß § 119b Abs. 1 SGB V wird die Ausstattung i. S. d. Satzes 1 dreimal je Standort finanziert, wenn an dem Standort mehr als zwei Zahnärzte tätig sind. ⁵§ 2 Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten.

3. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

¹Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermitteln dem GKV-Spitzenverband und nachrichtlich der KZBV die Anzahl der anspruchsberechtigten Zahnärzte und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 3 bis 31.08.2018. ²§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt. ³Der GKV-Spitzenverband ermittelt auf dieser Basis den Finanzierungsbedarf für die Ausstattung gem. § 2 Abs. 3 und leistet einmalig eine Zahlung an die von der KZBV benannten Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zum 20. des dritten Quartalsmonats im ersten Quartal 2019.

4. § 3 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

⁵Die Finanzierung der laufenden Kosten der Smartcard SMC-B fällt unter die Betriebskosten und wird gem. § 2 Abs. 1 in einer Summe ausbezahlt.

5. § 9 Abs. 5 wird wie folgt eingefügt:

Die Vertragspartner verpflichten sich, sobald der von der gematik im Vergabeverfahren „Entwicklung Modularer Konnektor“ (EU-Bekanntmachung Nr. 2016/S 172-309248 vom 07.09.2016) beauftragte Konnektor grundsätzlich für alle Zahnarztpraxen am Markt verfügbar ist, d. h. im Rahmen eines TI-Gesamtpaketes bestell- und installierbar

ist, innerhalb von zwei Wochen eine Vereinbarung zu schließen, um unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation und des im Rahmen des Vergabeverfahrens vereinbarten Konnektorpreises die Erstattungspauschale ab dem Folgequartal nach Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung neu zu bemessen.

Artikel 3 Änderung der Pauschalen-Vereinbarung

1. Unter § 2 werden die folgenden Felder der Tabelle wie folgt gefasst (im Übrigen bleibt die Tabelle unverändert):

§ 2 Standard-Erstausrüstungspaket

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K gem. § 2 Abs. 1 GFinV § 9 Abs. 4 und 5 GFinV gelten.	3. Quartal 2017	2.620,-
	4. Quartal 2017	2.358,-
	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	3. Quartal 2018	1.719,-
	ab 4. Quartal 2018	1.547,-

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Standard-Betriebspaket

Inhalte		Betrag in €
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-

Inhalte	Betrag in €
Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 2 Abs. 1 Satz 17 GFinV bzw. § 2 Abs. 3 GFinV	480,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 6, § 2 Abs. 1 Sätze 16 und 17 GFinV	233,-

Zahnarztpraxen, die die Pauschale für die Smartcard SMC-B als monatliche Betriebskostenpauschale bis einschließlich Ende des zweiten Quartals 2018 abgerechnet haben, erhalten eine um die bereits abgerechneten Pauschalen reduzierte Einmalzahlung von der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Die vereinbarten Abschlagszahlungen bis einschließlich viertes Quartal 2018 bleiben unberührt. Der Finanzierungsbedarf wird im Rahmen der sog. Spitzabrechnung gemäß § 6 Abs. 6 GFinV durch den GKV-Spitzenverband ausgeglichen.


Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.

Köln, Berlin 02.07.2018



 Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



 GKV-Spitzenverband



 Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



 Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung